

340 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVIII. GP

Bericht des Gesundheitsausschusses

über die Regierungsvorlage (305 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das eEltern-Kind-Pass-Gesetz, das Eltern-Kind-Pass-Gesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden

Die Grundlage für den elektronischen Eltern-Kind-Pass (eEKP) wurde mit BGBI. I Nr. 82/2023 geschaffen. Viele der Bestimmungen sollten gleichzeitig mit Fertigstellung der Anwendung in Kraft treten. Aufgrund einer längeren Projektlaufzeit in der Entwicklung der Anwendung ist es nunmehr notwendig, die Inkrafttretensbestimmungen anzupassen. Ebenso sollen Änderungen vorgenommen werden, deren Notwendigkeit sich im Laufe des Umsetzungsprojekts des eEKP herausgestellt hat, darunter auch Anpassungen an das neue Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich auf die Kompetenztatbestände „Sozialversicherungswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG), „Gesundheitswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG), „sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient“ (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG) und „Bevölkerungspolitik“ (Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG).

Der Gesundheitsausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Dezember 2025 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter Abgeordneten Mag. Antonio **Della Rossa** die Abgeordneten Ralph **Schallmeiner**, Peter **Wurm**, Andrea Michaela **Schartel**, Mag. Marie-Christine **Giuliani-Sterrer**, BA, Mag. Christoph **Pramhofer**, Christoph **Steiner**, Mario **Lindner**, Mag. Dr. Juliane **Bogner-Strauß**, Mag. Katayun **Pracher-Hilander** und Rudolf **Silvan** sowie die Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Ulrike **Königsberger-Ludwig**.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit (**dafür:** V, S, N, G, **dagegen:** F) beschlossen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Gesundheitsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (305 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2025 12 02

Mag. Antonio Della Rossa

Berichterstattung

Mag. Gerhard Kaniak

Obmann